

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) iVm. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen diesen Bebauungsplan Nr. 3 "Nordwest" 6. vereinfachte Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 06. 10. 1998
Bürgermeister
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss

Der Rat (Verwaltungsausschuss) der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 07. 05. 98 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Nordwest" 6. vereinfachte Änderung beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18. 06. 98, ortsüblich bekanntgemacht.
Sulingen, den 06. 10. 1998
Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 14 Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. 07. 1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. 09. 1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23. 02. 98). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtliche Liegenschaftskarte ist möglich.
Katasteramt Sulingen
Sulingen, den 06. 10. 1998
Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - Planungsamt.
Sulingen, den 06. 10. 1998

Öffentliche Auslegung

Der Rat (Verwaltungsausschuss) der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 06. 08. 98 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB iVm. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18. 06. 98 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 29. 06. 98 bis 29. 07. 98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Sulingen, den 06. 10. 1998
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sulingen hat die Änderung des Bebauungsplans nach Prüfen der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30. 09. 98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Sulingen, den 06. 10. 1998
Stadtdirektor

Überleitungsbeschluss

Nach Abschluss des Verfahrensschrittes der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 30. 09. 98 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren gemäß § 233 BauGB auf die Vorschriften der ab dem 01. 01. 1990 geltenden Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. 09. 1997 überzuleiten und fortzuführen.
Sulingen, den 06. 10. 1998
Stadtdirektor

Eintrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Sulingen ist den in der Verfügung vom (AZ) beigegeben, bis öffentlich ausgelegen, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Sulingen, den 06. 10. 1998
Stadtdirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 09. 10. 98 in der Sulinger Kreiszeitung Nr. 236 bekanntgemacht worden.
Sulingen, den 09. 10. 98
Stadtdirektor

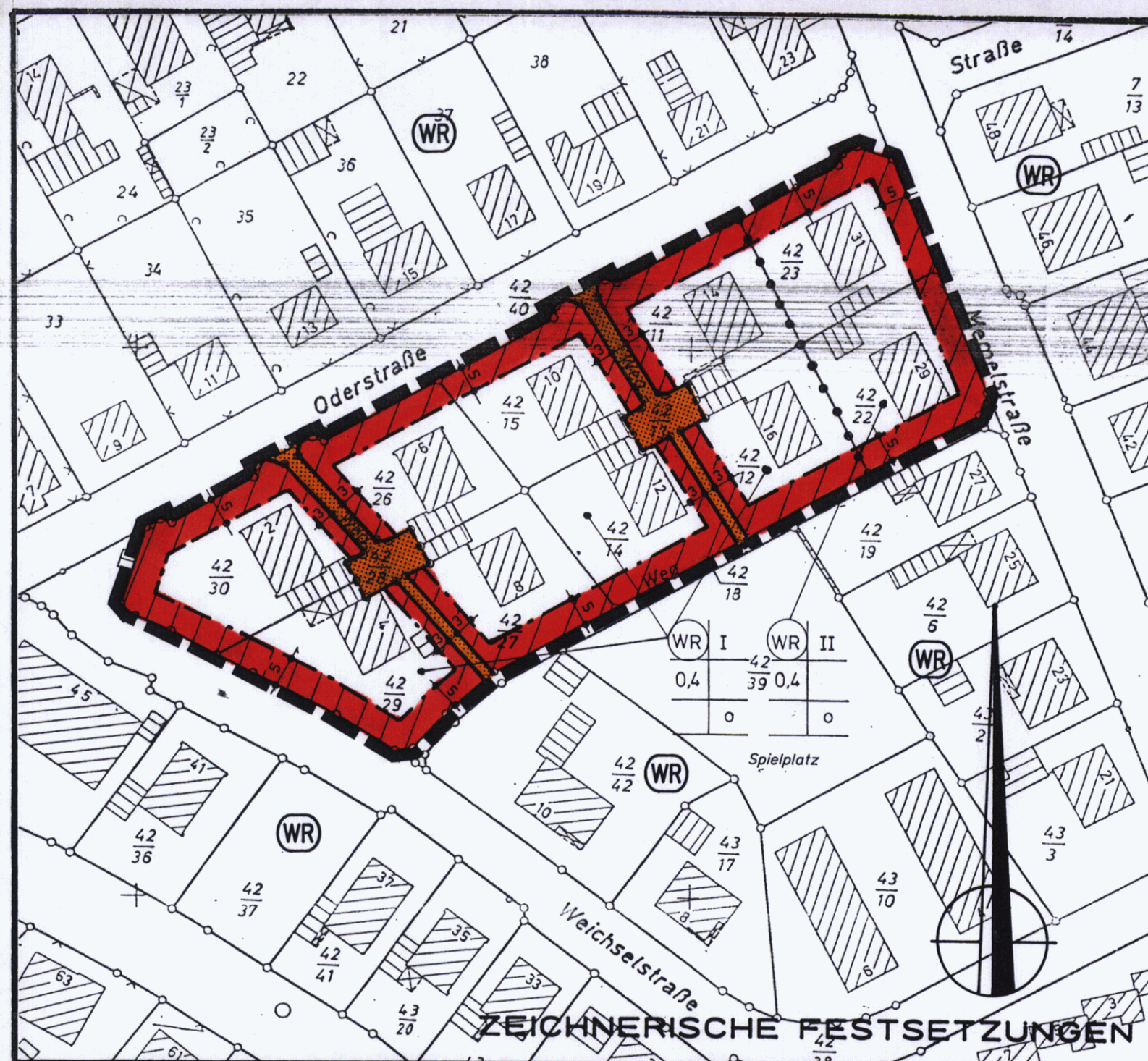
Der Bebauungsplan ist damit am 09. 10. 98 rechtsverbindlich geworden.
Sulingen, den 12. 10. 98
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
Sulingen, den 06. 10. 1998
Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Sulingen, den 06. 10. 1998
Stadtdirektor



AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Nordwest" der Stadt Sulingen gem. § 10 BauGB werden die Festsetzungen der im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung belegenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 3 "Nordwest" der Stadt Sulingen aufgehoben.

HINWEIS

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbaugebiet (Investitionserleichterungs- und Wohnbaugebietsgesetz) vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466) maßgeblich.

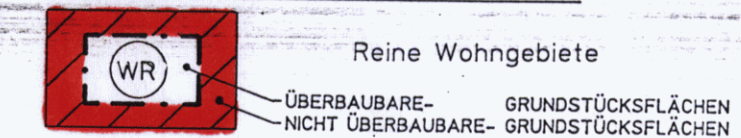
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

der im Änderungsbereich vorkommenden Planzeichen

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	
	Bauweise

Art der baulichen Nutzung



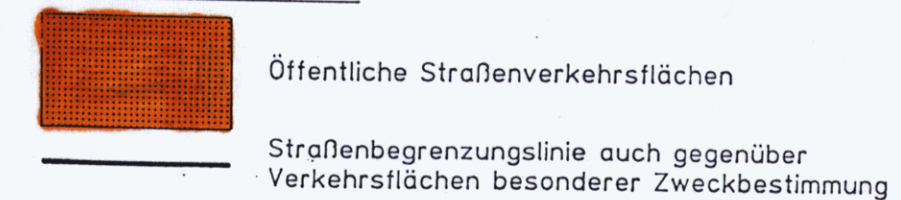
Maß der baulichen Nutzung

0,4
IuII
Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

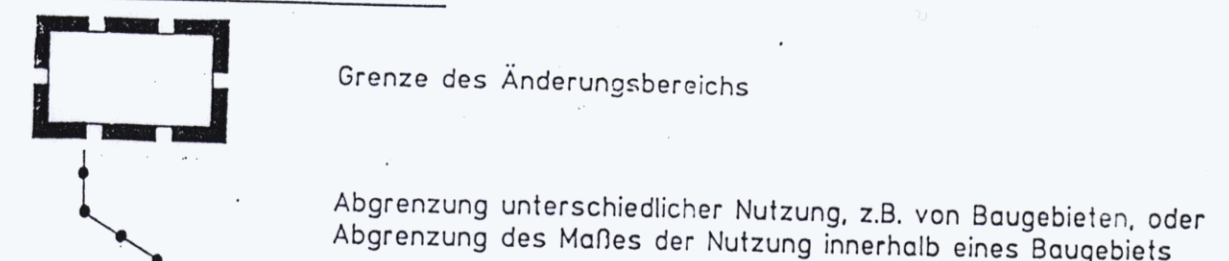
Bauweise, Baugrenzen

0
Offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen



Sonstige Planzeichen



STADT SULINGEN
Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 3
"Nordwest"
6. Änderung
vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB
Maßstab 1:1000

In der Fassung des Satzungsbeschlusses
vom 30. 09. 1998

06. 05. 98 P.